

2073/AB XXI.GP  
Eingelangt am:04.05.2001

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. KUKACKA und Kollegen haben am 12.03.2001 unter der Nr.2115/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend »Schulwegsicherung durch die Exekutive“ an mich gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Von der Bundespolizeidirektion Linz werden an Schultagen an 11 neuralgischen Straßenstellen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Handhabung der Verkehrspolizei durch Sicherheitswachebeamte und Organe der Straßenaufsicht wahrgenommen. Diese werden zeitweise durch Zivildiener, die Schulwegsicherung nach Maßgabe des § 97a StVO betreiben, unterstützt.

Diese Straßenstellen sind:

Kreuzung Herrenstraße / Rudigerstraße,  
Kreuzung Baumbachstraße/ Hafnerstraße,  
Kreuzung Baumbachstraße / Kapuzinerstraße  
Kreuzung Lessingstraße/ Donatusgasse,  
Kreuzung Stockhofstraße/ Karl - Wiser - Straße.  
Kreuzung Raimundstraße / Lenastraße,  
Kreuzung Raimundstraße/ Lastenstraße,  
Kreuzung Blütenstraße / Gerstnerstraße,  
Kreuzung Linke Brückenstraße / Kaltenhauserstraße,  
Magdalenastraße 14 und  
Leonfeldner Straße 38

**Zu Frage 2:**

Gemäß § 94d StVO fällt die Sicherung des Schulweges im Rahmen der §§ 29a und 97a StVO in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern Gemeindestraßen betroffen sind.

Die im Bereich des § 97a StVO tätig werdenden Zivildiener sind vom Magistrat der Stadt Linz gemäß § 97a Abs. 1 StVO mit dieser Tätigkeit betraut und es wird darüber hinaus vom Magistrat ein entsprechender Ausweis, aus dem diese Betrauung hervorgeht, ausgestellt.

**Zu Frage 3:**

Es ist vielfach notwendig, dass neuralgische Straßenstellen durch Organe der Straßenaufsicht, denen die gesamte Bandbreite von exekutiven Befugnissen der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung stehen, gesichert werden.

Die von Sicherheitswachebeamten sowie Organen der Straßenaufsicht der Bundespolizeidirektion Linz durchgeführten Sicherungsmaßnahmen sind dem Begriff „Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO) zuzuordnen.

Die Bundespolizeidirektion Linz nimmt insoweit keine Aufgaben wahr, für die sie nach der Straßenverkehrsordnung nicht zuständig ist.

**Zu Frage 4:**

Für Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Schulwegen wurden von Beamten der Bundespolizeidirektion Linz 1368 Stunden aufgewendet.

**Zu Frage 5:**

Legt man dem Zeitaufwand die Beträge der Verordnung, BGBI II 1999/50 (Anlage 3.1.) zugrunde, ergibt sich folgender Aufwand: ATS: 453.492,--

**Zu Frage 6:**

Auf verschiedenen Straßenstellen ist eine Schulwegsicherung im Rahmen der §§ 29a und 97a StVO aufgrund der Verkehrssituation und der damit verbundenen Gefährlichkeit nicht ausreichend.

Auch in Graz wird von Organen der Bundespolizeidirektion Graz zusätzlich zur Schulwegsicherung gemäß §§ 29a und 97a StVO, die von Privaten durchgeführt wird, Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Handhabung der Verkehrspolizei (z.B. besondere Überwachungen der Verkehrsvorschriften im Bereich von Schutzwegen) geleistet.

**Zu Frage 7:**

Solange die Gemeinde Linz nicht aus eigenem andere Überwachungsorgane zur Schulwegsicherung einsetzt, wird die Überwachung der Schulwege im Rahmen der Handhabung der Verkehrspolizei - unbeschadet der Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Linz zur Schulwegsicherung auf Gemeindestraßen - in Linz weiterhin von der BPD Linz wahrgenommen werden.

**Zu Frage 8:**

Im Rahmen der Schulwegsicherung gem. den §§ 29a und 97a StVO ist ein Tätigwerden von Organen der Parkraumüberwachung vorstellbar.